

Sitzungsvorlage

Nummer: 040/2019
Bearbeiter: Frau Christner
TOP: 3 ö

Gemeinderat

Sitzung am 25.03.2019 öffentlich

**Alter Friedhof - Änderung der Friedhofssatzung
Satzungsbeschluss und Gebührenkalkulation**

Anlage 1 Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung Alter Friedhof
Anlage 2 Was kostet eine Bestattung
Anlage 3 Gebührenkalkulation Alter Friedhof - ab 01.04.2019
Anlage 4 Gebührenkalkulation Alter Friedhof - ab 01.01.2020

I. Antrag

1. Der vorgelegten Kalkulation der Gebühren für den Alten Friedhof ab 01. April 2019 wird entsprechend der Anlage 3 zugestimmt.
2. Der vorgelegten Kalkulation der Gebühren für den Alten Friedhof ab 01. Januar 2020 wird entsprechend der Anlage 4 zugestimmt.
3. Den gebührenfähigen Gesamtkosten gemäß § 14 II KAG, welche in die Gebührenkalkulation (Anlage 3) eingestellt wurden, wird zugestimmt.
4. Die Änderung der Friedhofssatzung für den Alten Friedhof (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) wird entsprechend der **Anlage 1** mit Wirkung vom **01. April 2019 als Satzung** beschlossen (Satzungsbeschluss).

II. Begründung

Die Gebühren wurden zuletzt im Juli 2017 angepasst. Durch die Geschäftsaufgabe des bisher beauftragten Bestatters Fa. Renz aus Bissingen und die Übernahme der Aufgaben durch das Bestattungsunternehmen J. Homburg zum 01.04.2019 wird eine Anpassung der Gebührensätze notwendig. Zudem wurden seit der letzten Kalkulation weitere Bauabschnitte im Staudengarten und Steingarten realisiert. Diese wurden bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Die Pflege der Grabstellen erfolgt im Auftrag der Gemeinde durch einen örtlichen Gärtner. An der Friedhofsanlage werden ansonsten auch Pflegeleistungen durch den Bauhof erbracht. Die Pflegeleistungen sind im Voraus für die gesamte Nutzungsdauer des jeweiligen Grabes zu bezahlen.

Wie bereits bei der Gebührenkalkulation vom 26.06.2017 werden kostendeckende Gebühren vorgeschlagen. Ein Abzug für das öffentliche Interesse wurde in ausreichendem Umfang vorgenommen (siehe Anlage 3).

Der neue Vertrag mit dem Bestattungsinstitut J. Homburg e.K. sieht vor, dass die Preise entsprechend der Entwicklung des TVöD EG 6 Stufe 2 jeweils zum 01.01., erstmals zum 01.01.2020, angepasst werden dürfen. Diese erstmalige Erhöhung soll beim heutigen Beschluss bereits mitbeschlossen werden. Der TVöD sieht für EG 6 Stufe 2 zum 01.04.2019 eine Erhöhung um 2,89 % vor.

Folgende Gebührentatbestände sollen zum 01.04.2019 angepasst werden:

Gebührentatbestand		Bisher	Vorschlag – Neu
			ab 01.04.2019
2.1	Bestattungsaufsicht		
2.1.1	regelmäßig	71,00 €	89,20 €
2.1.1.1	Samstagszuschlag	35,50 €	22,30 €
2.2	Beisetzung von Aschen		
2.2.1	Regelmäßig Staudengarten	109,00 €	358,00 €
2.2.1.1	Samstagszuschlag Staudengarten	54,50 €	89,50 €
2.2.2	regelmäßig Steingarten	109,00 €	214,20 €
2.2.2.1	Samstagszuschlag Steingarten	54,50 €	53,50 €
2.2.3	Transport des Blumenschmucks zur Grabstelle		71,40 €
2.2.3.1	Samstagszuschlag Transport Blumenschmuck		17,85 €
2.3	Überlassung eines Urnengrabes im Staudengarten		
2.3.1	einzelnen für 15 Jahre	845,00 €	743,00 €
2.3.2	doppelt für 30 Jahre	2.135,00 €	2.229,00 €
2.3.3	Verlängerung Urnengrab doppelt um 1 Jahr	71,00 €	74,00 €
2.4	Überlassung eines Urnengrabes im Steingarten		
2.4.1	einzelnen für 15 Jahre	1.035,00 €	812,00 €
2.4.2	doppelt für 30 Jahre	2.920,00 €	2.740,00 €
2.4.3	Verlängerung Urnengrab doppelt um 1 Jahr	97,00 €	91,00 €
2.5	Namensschild		
2.5.1	Granitblock Staudengarten 2-zeilig	221,50 €	247,70 €
2.5.2	Granitblock Staudengarten 3-zeilig	233,00 €	259,60 €
2.5.3	Steingarten 2-zeilig	195,00 €	221,20 €
2.5.4	Steingarten 3-zeilig	209,00 €	235,50 €
2.6	Benutzung der Aussegnungshalle (Neuer Friedhof) und der Neuapostolischen Kirche		
2.6.1	Benutzung der Aussegnungshalle einschließlich	750,00 €	800,00 €

	Leichenzelle		
2.6.2	Benutzung der Leichenzelle	300,00 €	320,00 €
2.6.3	Benutzung des Sezierraums	450,00 €	480,00 €
2.6.4	Benutzung nur der Aussegnungshalle	450,00 €	480,00 €
2.7	Pflegekosten eines Urnengrabes im Staudengarten		
2.7.1	Urne einzeln	705,00 €	887,00 €
2.7.2	Urne doppelt	2.120,00 €	2.662,00 €
2.7.3	Verlängerung Urne doppelt um 1 Jahr	70,00 €	88,50 €
2.8	Pflegekosten eines Urnengrabes im Steingarten		
2.8.1	Urne einzeln	1.355,00 €	1.180,00 €
2.8.2	Urne doppelt	3.820,00 €	3.759,00 €
2.8.3	Verlängerung Urne doppelt um 1 Jahr	125,00 €	125,30 €
2.9	Sonstige Leistungen		
2.9.1	Zuschlag für Tieferlegen	59,50 €	89,00 €
2.9.2	Zuschlag für Handaushub	95,00 €	119,00 €
2.9.3	Zuschlag zu 2.9.1 in besonderen Fällen	29,50 €	44,50 €
2.9.4	Grabräumung	62,00 €	62,00 €

Für die Gebührentatbestände 2.1 – 2.2.3.1 erfolgt zum 01.01.2020 eine weitere Anpassung wie folgt:

Gebührentatbestand		01.04.2019	Vorschlag – Neu
		bis	ab
		31.12.2019	01.01.2020
2.1	Bestattungsaufsicht		
2.1.1	regelmäßig	89,20 €	91,80 €
2.1.1.1	Samstagszuschlag	22,30 €	22,95 €
2.2	Beisetzung von Aschen		
2.2.1	Regelmäßig Staudengarten	358,00 €	368,50 €
2.2.1.1	Samstagszuschlag Staudengarten	89,50 €	92,10 €
2.2.2	regelmäßig Steingarten	214,20 €	220,35 €
2.2.2.1	Samstagszuschlag Steingarten	53,50 €	55,10 €
2.2.3	Transport des Blumenschmucks zur Grabstelle	71,40 €	73,45 €
2.2.3.1	Samstagszuschlag Transport Blumenschmuck	17,85 €	18,35 €

Bei Gebührenkalkulationen sind die von der Rechtsprechung zu berücksichtigenden **Abgabebemessungsgrundsätze** zu beachten.

Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Grundgesetz):

Bei gleichem Benutzungsumfang müssen in etwa gleich hohe Gebühren, bei unterschiedlichem Benutzungsumfang, diesem in etwa angemessene Gebühren erhoben werden. Gleichwohl sind Typisierungen und Pauschalierungen möglich. Es gibt keine Gerechtigkeit im Einzelfall, nur die sog. Typengerechtigkeit. Atypische Fälle, solange sie nicht mehr als 10 v.H. aller von der Regelung betroffenen Fälle erfassen, können im Rahmen eines Abgabenmaßstabes vernachlässigt werden.

Äquivalenzprinzip:

Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Kostendeckungsgrundsatz:

Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass das in einem bestimmten Zeitraum (Kalkulationszeitraum/Bemessungszeitraum) zu erwartende Gebührenaufkommen die in diesem Zeitraum zu erwartenden Kosten nicht übersteigt (= Verbot der Gewinnerzielung).

Vor der Wiederbelegung des Alten Friedhofes im Jahr 2008 als weiteres Bestattungsangebot in der Gemeinde bestand Einigkeit im Gemeinderat, kostendeckende Gebühren zu erheben. In den vergangenen Jahren konnte dieses Ziel, durch die regelmäßige Anpassung der Gebühren, nahezu erreicht werden. Damit auch künftig ein Kostendeckungsgrad mit annähernd 100 % gewährleistet werden kann, empfiehlt die Verwaltung die Änderung der Friedhofsordnung mit Bestattungsgebührensatzung entsprechend dieser Sitzungsvorlage zu beschließen.

III. Kosten / Finanzierung

Durch die Anpassung der Gebühren werden die Kosten des Bestatters nahezu vollständig weitergegeben. Dies führt zu einer Entlastung des Ergebnishaushalts.

Durch die Gemeinde Dettingen wurde ein Antrag für die Gewährung einer Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock über 400.000 € für die Sanierung der Sporthalle (Bauabschnitt 1) zum 01.02.2019 eingereicht. Über den Antrag wird, in Abhängigkeit zur Sportstättenbauförderung, im Juli 2019 entschieden. Der Ausgleichstock ist eine Ergänzungsförderung für finanzschwache Gemeinden. Im Wege der Antragsprüfung wird vom Regierungspräsidium Stuttgart vor allem der Blick auch darauf gerichtet, ob die Gemeinde ihre eigenen Ertragsquellen angemessen ausschöpft.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	05.05.2008	TOP 3 ö	51/2008 ö
Gemeinderat	10.11.2008	TOP 5 ö	130/2008 ö
Gemeinderat	30.06.2014	TOP 5 ö	62/2014 ö
Gemeinderat	14.07.2014	TOP 3 ö	74/2014 ö
Gemeinderat	28.07.2014	TOP 10 ö	83/2014 ö
Gemeinderat	26.06.2017	TOP 7 ö	87/2017 ö
Gemeinderat	25.03.2019	TOP 3 ö	40/2019 ö